

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 3. März 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

16.10.2012 I 62-1.17.1-26/11

Zulassungsnummer:

Z-17.1-1020

Antragsteller:

KLB Klimaleichtblock GmbH Lohmannstraße 31 56626 Andernach

Geltungsdauer

vom: 16. Oktober 2012 bis: 2. März 2015

Zulassungsgegenstand:

Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken aus Leichtbeton mit integrierter Wärmedämmung

- bezeichnet als KLB-Kalopor M-Planblöcke -

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-1020 vom 3. März 2010.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Nr. Z-17.1-1020

Seite 2 von 6 | 16. Oktober 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Planhohlblöcken aus Leichtbeton mit nichtbrennbarer integrierter Wärmedämmung aus Mineralfaserdämmstoff (siehe z. B. Anlage 1) - bezeichnet als KLB-Kalopor M-Planblöcke - und eines Dünnbettmörtels - bezeichnet als Quick-Mix Dünnbettmörtel DBM-L - und die Verwendung dieser Planhohlblöcke und dieses Dünnbettmörtels für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1:1996-1 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Planhohlblöcke werden in der Festigkeitsklasse 2 hergestellt und entsprechen in verfülltem Zustand der Rohdichteklasse 0,35 oder 0,40. Sie haben eine Länge von 247 mm oder 497 mm, eine Breite von 300 mm, 365 mm oder 425 mm und eine Höhe von 249 mm. Die Kammern der Planhohlblöcke werden werkseitig mit vorkonfektionierten Formteilen aus Mineralfaserdämmstoff (nachfolgend als Glaswolle- bzw. Steinwollestecklinge bezeichnet) gefüllt. In den Außenquerstegen der Planhohlblöcke sind 55 mm breite Nuten vorgesehen, in die beim Errichten des Mauerwerks aus diesen Steinen ca. 90 mm lange, 55 mm breite und 249 mm hohe Glaswolle- bzw. Steinwollestecklinge in jeder Steinlage einzubringen sind. Die Stecklinge werden in der erforderlichen Anzahl zusammen mit den Steinen auf die Baustelle geliefert.

Für die Herstellung des Mauerwerks darf nur der Quick-Mix Dünnbettmörtel DBM-L nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nur im Anwendungsbereich gemäß den in DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.1, bestimmten Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für den Nachweis der Standsicherheit verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.



Nr. Z-17.1-1020

Seite 3 von 6 | 16. Oktober 2012

2. Abschnitt 2.1.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.1.3 Form, Kammern, Kammeranordnung und -maße, Stegdicken und Abmessungen der Steine müssen der Anlage 1, Anlage 2 bzw. Anlage 3 entsprechen. Zur Realisierung des für das Mauerwerk erforderlichen Halbsteinverbandes (siehe Abschnitt 4.2) sind entsprechende Ergänzungssteine zulässig.

Für die Nennmaße und die zulässigen Maßabweichungen gilt Tabelle 1.

Tabelle 1: Nennmaße und zulässige Maßabweichungen

Format	Länge ¹	Breite ²	Höhe
und	mm	mm	mm
Anlage-Nr.	± 3	± 3	± 1,0
20 DF nach Anl. 1	497	300	249,0
12 DF nach Anl. 2	247	365	249,0
14 DF nach Anl. 3	247	425	249,0

Es gelten die Maße als Abstand der Außenfläche Feder der einen Stirnseite und der Nutengrundfläche der anderen Stirnseite.

Die Stirnflächen der Planhohlblöcke sind mit Nut-Feder-Anordnung entsprechend Anlage 1, Anlage 2 bzw. Anlage 3 auszubilden.

Das Verhältnis Beton- / Steinvolumen, ermittelt an Steinen ohne Dämmstofffüllung, darf die Werte nach Tabelle 2 nicht überschreiten.

Tabelle 2: Verhältnis Beton- / Steinvolumen

Format	Verhältnis Beton- / Steinvolumen
20 DF nach Anl. 1	0,620
12 DF nach Anl. 2	0,625
14 DF nach Anl. 3	0,615

Die Ermittlung des Betonvolumens (Nettovolumen) hat in Anlehnung an DIN EN 772-13:2000-09 - Prüfverfahren für Mauersteine; Teil 13: Bestimmung der Netto-und Brutto-Trockenrohdichte von Mauersteinen (außer Natursteinen) -; Abschnitt 7.2.1; Punkt d), oder durch Auslitern zu erfolgen. Das ermittelte Verhältnis Beton- / Steinvolumen ist auf drei Wert anzeigende Ziffern zu runden.

Steinbreite gleich Wanddicke

Nr. Z-17.1-1020

Seite 4 von 6 | 16. Oktober 2012

3. Abschnitt 2.1.1.4 wird wie folgt geändert:

Tabelle 3 und Tabelle 4 erhalten folgende Fassung:

<u>Tabelle 3:</u> Festigkeitsklassen und Mittelwerte der Steinrohdichte (unverfüllt)

Format und Anlage-Nr.	Festigkeitsklasse	Mittelwert der Steinrohdichte ¹ kg/dm³
20 DF nach Anl. 1	2	0,340 ± 0,010
	2	0,370 ± 0,015
12 DF nach Anl. 2	2	0,320 ± 0,010
	2	0,350 ± 0,015
14 DF nach Anl. 3	2	0,310 ± 0,010
Einzelwerte dürfen den jeweils angegebenen unteren bzw. oberen Wert um		

nicht mehr als 0,0150 kg/dm³ unter- bzw. überschreiten.

Mittelwerte der Steinrohdichte unverfüllt und Zuordnung der verfüllten Steine zu Tabelle 4: Rohdichteklassen

Format und Anlage-Nr.	Mittelwert der Stein- rohdichte unverfüllt nach Tabelle 3 kg/dm³	Rohdichteklasse (verfüllt)
20 DF nach Anl. 1	0,340 ± 0,010	0,35 oder 0,40
	0,370 ± 0,015	0,40
12 DF nach Anl. 2	0,320 ± 0,010	0,35
	0,350 ± 0,015	0,40
14 DF nach Anl. 3	0,310 ± 0,010	0,35

4. Abschnitt 2.1.1.6 wird wie folgt geändert:

Tabelle 5 erhält folgende Fassung:

Tabelle 5: Werte der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10.tr}$

Format und Anlage-Nr.	Mittelwert der Steinrohdichte unverfüllt nach Tabelle 3 kg/dm³	Wärmeleitfähigkeit λ _{10,tr} W/(m· K)
20 DF nach Anl. 1	0,340 ± 0,010	0,124
	0,370 ± 0,015	0,139
12 DF nach Anl. 2	0,320 ± 0,010	0,135
	0,350 ± 0,015	0,153
14 DF nach Anl. 3	0,310 ± 0,010	0,117



Nr. Z-17.1-1020

Seite 5 von 6 | 16. Oktober 2012

5. Abschnitt 3.1.1.1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz ergänzt:

Die Auflagertiefe der Decken muss bei Wänden aus Plan-Hohlblöcken nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mindestens die halbe Wanddicke betragen.

6. Abschnitt 3.1.2.2 erhält folgende Fassung:

3.1.2.2 Der Grundwert σ_0 der zulässigen Druckspannung für das Mauerwerk nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit 0,35 MN/m² in Rechnung zu stellen.

Bei nicht über die volle Wanddicke aufliegender Decke, darf der Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.1, geführt werden, wenn abweichend Folgendes berücksichtigt wird:

Anstelle des Faktors k_2 nach DIN 1053-1-1996-11, Abschnitt 6.9.1, ist zur Berücksichtigung der Traglastminderung durch Knicken

$$k_2 = (0.85 \cdot a / d) - 0.0011 \lambda^2$$

anzunehmen.

Hierbei ist:

- a Auflagertiefe der Decke
- d Wanddicke
- λ Schlankheit der Wand mit h_k/d

Eine Erhöhung der zulässigen Druckspannungen nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.3, ist nicht zulässig.

7. Abschnitt 3.1.3.2 erhält folgende Fassung:

3.1.3.2 Der charakteristische Wert f_k der Druckfestigkeit des Mauerwerks ist mit 0,9 MN/m² in Rechnung zu stellen.

Bei nicht über die volle Wanddicke aufliegender Decke, darf der Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren nach DIN 1053-100:2007-09, Abschnitt 8.9.1, geführt werden, wenn abweichend Folgendes berücksichtigt wird:

Anstelle des Faktors Φ_2 nach DIN 1053-100:2007-09, Abschnitt 8.9.1.3, ist zur Berücksichtigung der Traglastminderung durch Knicken

$$\Phi_2 = (0.85 \cdot a / d) - 0.0011 \lambda^2$$

anzunehmen.

Die Annahme erhöhter Teilflächenpressungen nach DIN 1053-100:2007-09, Abschnitt 8.9.3, ist nicht zulässig.



Nr. Z-17.1-1020

Seite 6 von 6 | 16. Oktober 2012

8. Abschnitt 3.3 wird wie folgt geändert:

Tabelle 7 erhält folgende Fassung:

<u>Tabelle 7</u>: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ

Format und Anlage-Nr.	Mittelwert der Steinrohdichte unverfüllt kg/dm³	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ W/(m· K)
20 DF nach Anl. 1	0,340 ± 0,010	0,070
	0,370 ± 0,015	0,075
12 DF nach Anl. 2	0,320 ± 0,010	0,070
	0,350 ± 0,015	0,075
14 DF nach Anl. 3	0,310 ± 0,010	0,075

9. Es wird folgender Abschnitt 4.4 ergänzt:

In Wänden aus Plan-Hohlblöcken nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen waagerechte und schräge Schlitze nicht ausgeführt werden.

Vertikale Schlitze sind ohne rechnerischen Nachweis zulässig, wenn

- die Schlitzbreite und Schlitztiefe 20 mm nicht übersteigt,
- dabei Werkzeuge verwendet werden, mit denen die Breite und Tiefe genau eingehalten werden,
- der Abstand der Schlitze von Öffnungen mindestens 150 mm beträgt und
- maximal ein solcher Schlitz pro m Wandlänge angeordnet wird.

In Pfeilern und Wandabschnitten mit < 1 m Länge sind vertikale Schlitze unzulässig.

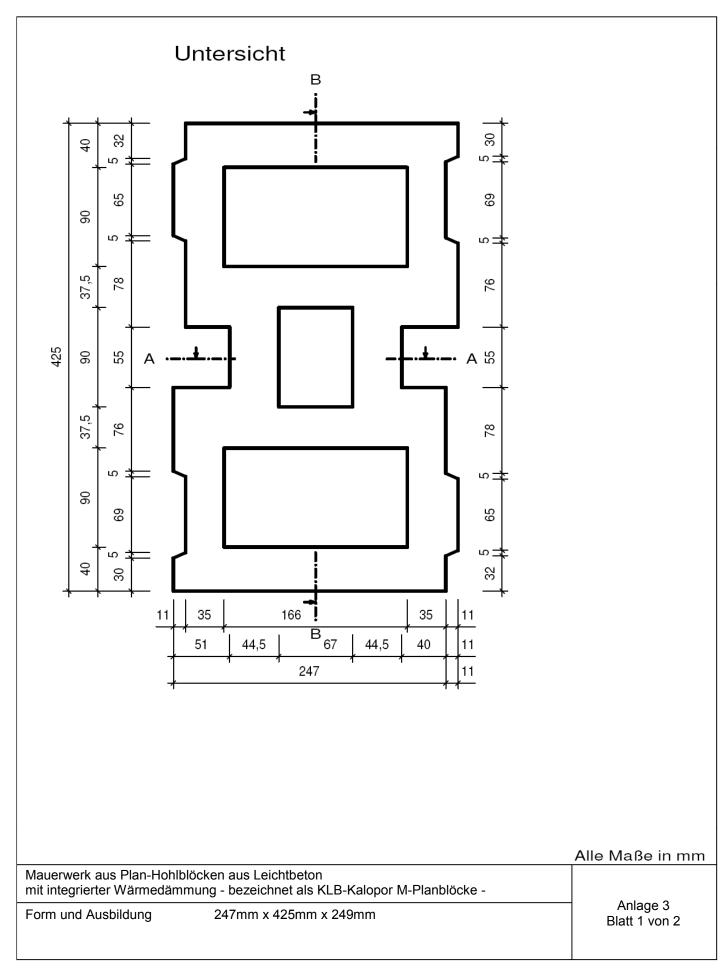
Zur Anordnung von Steckdosen dürfen maximal 500 mm lange und 20 mm tiefe, von Vertikalschlitzen abgehende Horizontalschlitze ausgeführt werden.

10. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 3. März 2010 wird durch die Anlage 3 dieses Bescheids ergänzt.

Anneliese Böttcher Referatsleiterin

Beglaubigt





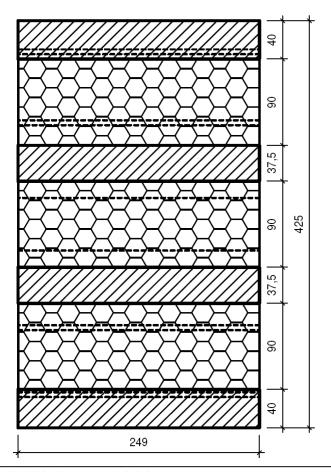
Z57789.12 1.17.1-26/11



Schnitt A-A 682 51 44,5 67 44,5 40 11

247

Schnitt B-B



Alle Maße in mm

Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken aus Leichtbeton mit integrierter Wärmedämmung -bezeichnet als KLB-Kalopor M-Planblöcke -

Form und Ausbildung

247mm x 425mm x 249mm

Anlage 3 Blatt 2 von 2

Z57789.12 1.17.1-26/11